



Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 02.03.2022 (**gültig ab 04.03.2022**) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

Personengruppe	Regelungen im Freien und Innenbereich	
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Gilt für Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, etc.)	3G Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteten oder diesen gleichgestellten* Personen.	
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich. Es besteht keine Testpflicht.	
Veranstaltungen	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
Sportveranstaltungen mit Zuschauer	<p>Bei Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen dürfen geimpfte, genesene, getestete oder diesen gleichgestellten* Personen teilnehmen. (Nicht-immunisierte) Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte* zugelassen. Darüber hinaus können Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten teilnehmen, sofern sie über einen **Testnachweis verfügen. Es gilt eine Obergrenze von höchstens 75 v.H. der vorhandenen Platzkapazität (max. 25.000 Personen).</p> <p>Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen (im Freien sowie im Innenbereich) können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde erteilt werden.</p>	<p>Bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen dürfen geimpfte, genesene, getestete oder diesen gleichgestellten* Personen teilnehmen (Nicht-immunisierte) Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt.</p> <p>Bei Veranstaltungen ab 251 mit bis zu 2.000 Personen dürfen geimpfte, genesene, getestete oder diesen gleichgestellten* Personen teilnehmen. Sofern der überwiegende Teil der Personen während der Veranstaltung keine festen Plätze einnehmen, gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken). (Nicht-immunisierte) Minderjährige benötigen keinen Testnachweis.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte* zugelassen. Darüber hinaus können Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten teilnehmen, sofern sie über einen **Testnachweis verfügen. Es gilt eine Obergrenze von höchstens 60 v.H. der vorhandenen Platzkapazität (max. 6.000 Personen). Es gilt die Maskenpflicht.</p>

Nutzung von Umkleidekabinen/Duschen	Bei Nutzung von Duschen und Umkleiden in Innenräumen gelten die Zugangsregelungen für den Innenbereich (Veranstaltung bis 250 Personen).
--	--

****Welche Testnachweise sind möglich?**

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24 h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24 h alt).
- PCR-Test (max. 48 h alt).

*Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARSCoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen.

***Eine **vollständige Schutzimpfung** wurde mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoff/-en (siehe unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) vorgenommen und besteht in der Regel aus zwei Impfdosen (die erforderliche Anzahl ist unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> abrufbar). Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei einer genesenen Person besteht eine vollständige Schutzimpfung unmittelbar nach der Verabreichung einer Impfstoffdosis. Personen, die einmal geimpft wurden (z.B. mit Johnson & Johnson), und ≥ 4 Wochen nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten in diesem Fall ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Abstrichs auch als vollständig geimpft.

Eine **genesene Person** leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage und maximal 3 Monate zurück.

Geimpfte Genesene Personen sind Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben.

Die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, sind im Hinblick auf die **innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet**.

Weitere Informationen

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln im Überblick: [Corona-Regeln im Überblick](#)

[Infos des Bundesgesundheitsministeriums](#)

[Infos der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

[LSB RLP Coronaservice](#)